

## **ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN ("freie Übersetzung des Originals in englischer Sprache")**

*(Version 01.01.2011)*

### **Punkt 1 (Waren)**

Waresortiment, Qualität, Preis, Lieferung und Zahlungsfristen sind in einer separaten Bestellung oder Spezifikation (nachher Spezifikation genannt) angegeben. Technische Daten und Qualitätsmerkmale der Waren sind im entsprechenden Qualität-Standard oder in den Technischen- und Lieferbedingungen oder im Technischen Protokoll aufgeführt, die in der Spezifikation angegeben ist und die von beiden Verkäufer und Käufer unterzeichnet ist.

### **Punkt 2 (Lieferfristen)**

Lieferfristen basieren auf Incoterms 2000 oder 2010, die in der Spezifikation angegeben sind. Transport ist durch die Konvention, die in den jeweiligen Transportunterlagen vorgesehen ist, geregelt. Spezialbedingungen betreffs der Verfügbarkeit der Transportmittel und Benachrichtigungsunterlagen und Dokumente müssen getrennt vereinbart werden, sowie alle weiteren Ausnahmen von den Incoterms und besagten Vereinbarungen, wenn vorhanden. Außerdem wird, wenn nicht anderweitig erwähnt, die Produktionsdauer, die in der Spezifikation angegeben ist, als Anhaltspunkt genannt.

### **Punkt 3 (Zahlungsfristen)**

Zahlungen werden gemäß der vereinbarten Zahlungsbedingungen, die in der Spezifikation angegeben sind, getätigt. Alle Bankbelastungen und Kommissionen, die sich auf eine Zahlung außerhalb der Schweiz beziehen, gehen zu Lasten des Käufers. Kommissionen und Belastungen der Bank des Verkäufers werden vom Verkäufer übernommen. Jede Drittperson kann unsere Rechnungen bezahlen, unter Angabe der Rechnungsnummer.

### **Punkt 4 (Warentransfer)**

Ergänzend zu Punkt 2 werden Waren als vom Verkäufer übergeben und vom Käufer angenommen betrachtet, wenn alle vereinbarten Konditionen erfüllt sind und:

- a) bezüglich der Quantität: gemäß dem Gewicht, das in den Versanddokumenten angegeben ist;
- b) bezüglich der Qualität: gemäß dem Qualitätszertifikat vom Fabrikant, in Übereinstimmung mit der entsprechenden Spezifikation und dem technischen Protokoll (technische Bedingungen).

Jedenfalls, solange die Ware nicht vollständig beglichen worden ist, bleibt sie Eigentum des Verkäufers (Eigentumsvorbehalt).

Der Käufer hat das Recht das Gewicht und/oder die Qualität der Waren auf eigene Kosten zu prüfen, unter Einbezug eigener Experten oder Experten etwaiger kompetenter, neutraler Organisationen. Die Qualität wird in strikter Übereinstimmung mit dem von beiden Seiten vereinbarten technischen Protokoll (technische Bedingungen) geprüft, das in der Spezifikation angegeben ist. Die Lieferzeit der Waren kann für den Prüfungszeitraum verlängert werden, wenn es Hindernisse oder Produktionsverschiebungen nach sich zieht. Der Verkäufer oder sein Vertreter haben das Recht während

der Gewichts- und/oder Qualitätsprüfung der Waren anwesend zu sein. Die Gewichtstoleranz ist in der Spezifikation festgesetzt. Definitive Entscheidungen werden auf der Basis des in den Handels- und Transportunterlagen genannten Gewichts getroffen.

### **Punkt 5 (Verpackung und Markierung)**

Die Verpackung und Markierung muss die Anforderungen der entsprechenden Spezifikation und des in der Spezifikation angegebenen Technischen Protokoll (technische Bedingungen) erfüllen, und den Warenschutz während des Transports mit jedwelchem von den Parteien vereinbartem Transportmittel garantieren, unter der Bedingung, dass es mit den Waren sorgfältig umgegangen wird. Die Qualitätsgarantie des Verkäufers auf dem Produkt findet keine Anwendung bei Schäden, die aus unangemessenem und unsorgfältigem Umgang mit den Waren oder falscher Anwendung der Waren entstehen. Die Verpackungskosten sind im Warenpreis enthalten. Der Käufer wird für zusätzliche oder nicht standardmäßige Verpackung bezahlen. Der Käufer ist für die im Einführungsland spezifische vorgesehene Verpackungsanforderungen verantwortlich, die in der Spezifikation und im Technischen Protokoll (technische Bedingungen) angegeben und von beiden Parteien unterzeichnet werden müssen.

### **Punkt 6 (Höhere Gewalt)**

Wenn eine der Parteien nicht in der Lage ist seinen Verpflichtungen wie vereinbart nachzukommen aufgrund von Behinderungen, die sich ihrer Kontrolle entziehen und nach Geschäftsabsprache eintreten (wie Krieg, Embargo, Naturkatastrophen, Regierungsaktivitäten, die die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen unmöglich machen, Streikaktionen, usw.), wird diese Partei die Gegenpartei über solche Behinderungen in schriftlicher Form informieren. Wenn solche Behinderungen länger als 90 Tage dauern, sind die Parteien berechtigt diese Transaktion zu annullieren. Solche Umstände müssen durch ein Zertifikat, ausgestellt von der Handels- und Gewerbechamber des Landes, in dem solche Umstände höherer Gewalt passieren, bestätigt werden.

### **Punkt 7 (Reklamationen)**

Der Käufer kann den Verkäufer belangen, wenn:

- a) die gelieferte Warenmenge von der in den Transportdokumenten festgelegten Menge abweicht;
- b) die Warenqualität von den Anforderungen der entsprechenden Spezifikation und dem technischen Protokoll (technische Bedingungen) abweicht.

Wenn nicht anders vereinbart, ist der Käufer berechtigt, wie folgt die Ware zu beanstanden:

- a) für die Warenmenge, innert 60 Tagen nach dem Lieferdatum am vereinbarten Bestimmungsort, bzw.
- b) für die Warenqualität innert 60 Tagen nach dem Lieferdatum am vereinbarten Bestimmungsort für Metallprodukten im Lieferzustand und innert 365 Tagen nach dem Lieferdatum im vereinbarten Bestimmungsort für versteckte Defekte. Beanstandungen und Beschwerden über inadäquat gelieferte Waren des Verkäufers werden nur akzeptiert und berücksichtigt, wenn die Kontroll- und Annahmemethoden der Ware in voller Übereinstimmung mit der entsprechenden Spezifikation und dem in der Spezifikation angegebenen Technischen Protokoll (technische Bedingungen) vom Käufer, und wenn verlangt von einer unabhängigen kompetenten Organisation, angewandt wurden.

Der Käufer muss ein Beanstandungszertifikat in 2 Kopien ausstellen und dem die unten aufgeführten Dokumente beifügen. Im Abwesenheit, oder im Falle einer unvollständigen Präsentation, der in diesem Kapitel erforderten Dokumente (in Beanstandungen sowohl für Qualität als auch für abweichende Warenmenge), wird der Verkäufer keinen erlittenen Verlust dem Käufer kompensieren.

Qualitätsbeanstandungen dürfen nur eingetragen werden, wenn sie mit denen in der entsprechenden Spezifikation und im Technischen Protokoll (technische Bedingungen) Parameter übereinstimmen, unter welchen die Ware geliefert wurde. Das Beanstandungszertifikat soll die folgenden Daten enthalten: vollständiger Gesellschaftsname, Kunden Referenz Nummer, Spezifikationsnummer, Beschreibung und Markierung der Metallprodukte gemäß den Transportdokumenten, Verpackungsanzahl und Gewicht der beanstandeten Metallprodukte wie auch der ganzen Lieferung, Transportdokument- und Qualitätszertifikatsnummer, Behandlungen die bis Entdeckung der Diskrepanzen der Ware gemacht wurden, Grund der Beanstandung - detaillierte Beschreibung der Warenmängel gemäß der Anforderungen der entsprechenden

Spezifikation und des in der Spezifikation angegebenen technischen Protokolls (technischer Bedingungen) – wie auch noch die Käufersanforderungen zur Warenersatz oder Waren- bzw. Warenbearbeitungsentschädigungen, oder andere Anforderungen. Dem Beanstandungszertifikat sollen sowohl die auf unserer Webseite [www.dssint.ch](http://www.dssint.ch) angeforderten Dokumente, die im separaten Unterlagen- und Musterverzeichnis für Qualitätsbeanstandungen aufgeführt sind, als auch die entsprechenden Transportdokumente die die Ankunft der Ware am vereinbarten Bestimmungsort bestätigen, und eine detaillierte Abrechnung aller vom Käufer aufgelaufenen Kosten, und eine Beschreibung der Muster, wenn überhaupt, beigelegt werden. Falls vom Verkäufer verlangt, ein von einer zwischen den Parteien vereinbart unabhängigen kompetenten Organisation ausgestellten Analyseprotokoll der Defekte muss ebenfalls beigelegt werden.

Eine Beanstandung im Zusammenhang mit fehlender Warenmenge soll vom Käufer präsentiert und durch ein Beanstandungszertifikat bestätigt werden. Es soll sich auf die Daten basieren, die aus einem vollständigen Wiegen der Gesamtmenge am vereinbarten Bestimmungsort aufgetaucht sind. Falls vom Verkäufer verlangt, soll der Käufer ein Wiegen durch eine zwischen den Parteien vereinbarte unabhängigen kompetenten Organisation beauftragen. Deren endgültiges Protokoll muss dem Beanstandungszertifikat beigelegt werden. Das Beanstandungszertifikat soll die folgenden Daten enthalten: vollständiger Gesellschaftsname, Kunden Referenz Nummer, Spezifikationsnummer, Beschreibung und Markierung der Metallprodukte gemäß der Transportdokumente, Verpackungsanzahl und Gewicht der gelieferten Metallprodukte, Transportdokument- und Qualitätzertifikatsnummer, ergebendes Gewicht nach jedem speziellen Wiegevorgang, Anzahl der Verpackungen und benutzte Maßeinheit beim Wiegen, Gewichtsmangel der Ware per Ladung. Dem Beanstandungszertifikat sollen die entsprechenden Transportdokumente die die Ankunft der Ware am vereinbarten Bestimmungsort bestätigen beigelegt werden. Der Verkäufer ist berechtigt die Gültigkeit der Beanstandung des Käufers vor Ort durch seinen Vertreter zu prüfen.

Die Beanstandungen müssen vom Käufer per Einschreiben an die Adresse des Verkäufers beantragt werden, zusammen mit den erforderlichen Dokumenten, die den Grund der Beanstandung bestätigen. Das Poststempeldatum am Bestimmungsort gilt als Datum der Beanstandung. Eine Beanstandung auf einen Teil der gelieferten Waren ist für den Käufer kein Grund sich zu weigern, die volle Gesamtmenge der Waren anzunehmen und/oder zu bezahlen, bzw. zukünftige Lieferungen zu bezahlen. Solange der Disput nicht vollständig geregelt ist, übernimmt der Käufer die Verantwortung, das defekte Material zur Verfügung des Verkäufers zu halten. Ein Spezialabkommen zwischen beiden Parteien kann die Rückgabe des defekten Materials vorsehen.

### **Punkt 8 ( Verantwortlichkeit der Parteien)**

Wenn der Verkäufer es versäumt, die Waren (ganz oder teilweise) wie vereinbart zu liefern, wird der Verkäufer dem Käufer eine Strafe von 0,3 % auf den Wert der nicht gelieferten (nicht voll gelieferten) Waren für jeden Tag Verspätung zahlen, jedoch nicht mehr als maximal 8% des nicht gelieferten Warenwerts. Wenn Zahlungen bezüglich der vereinbarten Fristen verspätet eintreffen, hat der Verkäufer das Recht, die Abfertigung oder die Lieferung der Waren vorübergehend hinauszuschieben bis die volle Bezahlung erfolgt ist. Der Käufer soll eine Strafe von 0,3 % des verspäteten Betrags für jeden Tag der Verspätung bezahlen, jedoch nicht mehr als ein Maximum von 8% des verspäteten Betrags. Wenn der Käufer sich weigert, die schon produzierten Waren, die die vereinbarten Spezifikation und technischen Protokoll (technischer Bedingungen) entsprechen anzunehmen, ohne dass die Gründen für den Verkäufer akzeptabel sind oder ohne dass der Käufer eine reguläre Beanstandung gemäss Kapitel 7 dieser gegenwärtigen Allgemeinen Verkaufsbedingungen präsentiert hat, ist der Verkäufer berechtigt, die Waren zum eigenen Vorteil zu nutzen und die Zahlung des entsprechenden Wert zu verlangen oder von eine Vorauszahlung abzuziehen, wenn sie in der Spezifikation vorgesehen ist. Bei FCA und FOB Lieferterminen, soll der Käufer die nötige Transportmittel dem Verkäufer zur Verfügung stellen. Bei anderen Lieferterminen soll der Käufer die nötigen Logistik-Informationen dem Verkäufer mitteilen. Falls eines Verzuges, soll der Käufer dem Verkäufer folgende Strafen zahlen: bis 7 Kalender-Tagen – frei; von 8 bis 25 Kalender-Tagen –Eur 0.50 per Ton per Tag; von 26 Kalender-Tagen und mehr – Eur 1.00 per Tonn per Tag.

### **Punkt 9 (bestehendes Recht)**

Diese Allgemeine Verkaufsbedingungen sind in jeder Hinsicht nach den Gesetzen der Schweiz geregelt, ausgelegt und wiedergegeben.

### **Punkt 10 (Schiedsgericht)**

Alle entstehenden Auseinandersetzungen, die nicht durch gemeinsame Verhandlungen geklärt werden können, werden letztendlich durch das Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer (Zürich, Schweiz) geklärt, gemäß den Regeln des Schiedsgerichts von einem einzelnen Schiedsrichter, ernannt gemäß den besagten Gesetzen. Schiedsgerichtsort ist Zürich, Schweiz. Schiedsgerichtssprache ist Englisch.

### **Punkt 11 (Weitere Konditionen)**

Die Parteien einigen sich darauf, dass alle Informationen, die den Inhalt oder die Durchführung dieser Transaktion betreffen, Handelsgeheimnis sind und nicht ohne schriftlichen Konsens beider Parteien benutzt oder aufgedeckt werden. Der Käufer übernimmt die volle Verantwortung für die Überwachung der Anti-Dumpingregelungen, Rechte und Verfahren auf seinem nationalen Markt und den weiterverwertenden Märkten der Waren und übernimmt die Verpflichtung, auf diesen Märkten keine Transaktion zu unternehmen, das als Dumpingmaßnahme gemäß den bestehenden Landesgesetzen bezeichnet werden könnte. Bei allen etwaigen Anti-Dumpingprozessen und Beanstandungen ist der Käufer vollumfänglich verantwortlich für alle Ansprüche, Steuern and andere Zahlungsverpflichtungen für die Waren, die Gegenstand der Anti-Dumpinggesetzgebung des Importlandes sowie aller Ausgaben des Verkäufers zur Verteidigung seiner Interessen während solcher Anti-Dumpinguntersuchungen. Die Parteien haben vereinbart, dass der Käufer die Waren nicht ohne Vorabstimmung mit dem Verkäufer in Dritt-Weltmärkte weiterleitet. Die Parteien verabreden, sich gegenseitig über Änderungen in ihren Adressen und anderen Fragen, die dem korrekten Transaktionsprocedere schaden könnten, zu informieren. Die gegenwärtigen Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden vom Käufer als akzeptiert angesehen, sobald der Käufer eine Spezifikation unterzeichnet hat und sind damit verbindlich, ungeachtet anderer und abweichender vergangener oder gegenwärtiger Konditionen. Unsere Allgemeine Verkaufsbedingungen sind auf unserer Webseite [www.dssint.ch](http://www.dssint.ch) veröffentlicht. Die offizielle Version ist auf Englisch. Die Allgemeine Verkaufsbedingungen werden, wann immer nötig, überprüft und Änderungen treten unverzüglich in Kraft. Wenn ein Teil der gegenwärtigen Allgemeinen Verkaufsbedingungen ungültig wird, bleiben die restlichen Kapitel weiterhin gültig. Alle Abweichungen von den gegenwärtigen Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder von einer Spezifikation müssen beidseitig schriftlich vereinbart werden. ■